

Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen unseres Vertragspartners an uns. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen von Lieferung, Lieferant bzw. Liefergegenstand die Rede ist, bezieht sich diese Formulierung auch auf solche Leistungen, die nicht in der Lieferung einer Sache bestehen; „Lieferung“ wird in diesen Bedingungen gleichbedeutend mit „Leistung“ verwendet.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn wir nicht schriftlich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners bei diesem vorbehaltlos bestellen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit unserem Vertragspartner.
- 1.5 Die Verhandlungspartner werden ergänzende mündliche Vereinbarungen entweder gemeinsam dokumentieren, beispielsweise in Form eines Verhandlungsprotokolls oder sich gegenseitig unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

2. Bestellungen

- 2.1 Unsere Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Textform.
- 2.2 Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn sie uns von unserem Vertragspartner nicht innerhalb einer Woche nach Zugang unverändert bestätigt wird. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang widerspricht.

3. Liefertermine, Lieferverzug

- 3.1 Vereinbarte Fristen für Lieferungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so muss der Vertragspartner uns sofort in Textform benachrichtigen.
- 3.2 Liefert der Vertragspartner auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4. Preise, Preisanpassung

- 4.1 Alle Preise sind Festpreise.
- 4.2 Sie schließen sämtliche Aufwendungen und Vergütungen im Zusammenhang mit den von unserem Vertragspartner zu erbringenden Lieferungen ein, insbesondere alle Frachten, Transportkosten und sonstigen Nebenkosten.
- 4.3 Reklamationskosten- und Nebenkostenpauschalen werden von uns nur dann vergütet, wenn sie ausdrücklich in Textform mit uns vereinbart sind.

5. Abwicklung, Lieferung

- 5.1 Unteraufträge darf unser Vertragspartner nur mit unserer Zustimmung vergeben.
- 5.2 Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
- 5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- 5.4 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat unser Vertragspartner die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf seine Kosten und sein Risiko. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 5.5 Bei Geräten, Anlagen und Steuerungen sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bezüglich der dort enthaltenen Software und bei eigenständigen Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige Dokumentation und der unverschlüsselte Quelltext übermittelt wurden.
- 5.6 Erbringt unser Vertragspartner Lieferungen auf unserem Betriebsgelände, ist er zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde (Formblatt „Fremdunternehmen“) in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

6. Rechnungen, Zahlungen

- 6.1 Rechnungen sind uns mit separater Post einzureichen; unser Vertragspartner muss unsere Bestellnummer angeben.

- 6.2 Der Anspruch unseres Vertragspartners auf das Entgelt wird im Zweifel 30 Tage nach Wareneingang und Erhalt Ihrer Rechnung zur Zahlung fällig oder nach unserer Wahl nach 10 Tagen mit 3% Skonto. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.3 Die Abtretung der Forderungen unseres Vertragspartners gegen uns an Dritte ist verboten.

7. Sicherheit, Umweltschutz

- 7.1 Lieferungen unseres Vertragspartners müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 7.2 Bei seinen Lieferungen hält unser Vertragspartner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen des deutschen und des europäischen Rechts ein, insbesondere die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006). Der Vertragspartner wird über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Partner erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.
- 7.3 Unser Vertragspartner ist auch im übrigen verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe sind laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien auf den Spezifikationen durch unseren Vertragspartner anzugeben. Falls zutreffend, sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein in deutscher Sprache abzugeben.
- 7.4 Bei Lieferungen ist unser Vertragspartner allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

8. Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen, Zoll

- 8.1 Bei Lieferungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat unser Vertragspartner die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
- 8.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

9. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- 9.1 Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an unsere Geschäftsadresse oder den von uns angegebenen Lieferort.
- 9.2 Soweit im Einzelfall eine davon abweichende Lieferklausel vereinbart ist, hat der Lieferant für die für uns günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration (zum Warenwert) zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.
- 9.3 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

10. Untersuchung eingehender Lieferungen

- 10.1 Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügen wir, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs festgestellt werden. Unser Vertragspartner verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.
- 10.2 Senden wir unserem Vertragspartner mangelhafte Ware zurück, so sind wir berechtigt, den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt unserem Vertragspartner vorbehalten.

11. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 11.1 Unser Vertragspartner garantiert, dass die Lieferung den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine Rechte Dritter verletzt.
- 11.2 Lieferungen mit Sachmängeln sind nach unserer Wahl unverzüglich nachzubessern oder durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen. Dabei sind die Aus- und Neueinbaukosten von unserem Vertragspartner zu tragen. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung nicht in unserem Gewahrsam befindet, trägt unser Vertragspartner die Gefahr.
- 11.3 Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern sind wir berechtigt, sofort die in nachstehender Ziffer vorgesehenen Rechte geltend zu machen.
- 11.4 Beseitigt unser Vertragspartner den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, die Vergütung mindern oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 11.5 In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden, zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall des Verzugs unseres Vertragspartners mit der Beseitigung eines Mangels sind wir berechtigt, nach vorhergehender Information unseres Vertragspartners und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf seine Kosten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten unseres Vertragspartners beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn er verspätet liefert, und wir Mängel sofort beseitigen müssen, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
- 11.6 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 36 Monate, für unsere Ansprüche aus Rechtsmängeln zehn Jahre, jeweils ab Gefahrübergang. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung unserer Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung unseres Mängelanspruchs endet.
- 11.7 Hat unser Vertragspartner entsprechend unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung von den Anforderungen abweichen, stehen uns die in vorstehender Ziffer genannten Rechte sofort zu.
- 11.8 Unsere gesetzlichen Rechte bleiben im Übrigen unberührt.
- 11.9 Erbringt unser Vertragspartner im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Unser Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen, die unser Vertragspartner aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an uns zu erbringen verpflichtet sind.
- 11.10 Unser Vertragspartner stellt uns auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte - gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines von ihm gelieferten Produktes gegen uns erheben, und erstatten uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 Unser Vertragspartner ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 12.2 Die Herstellung für Dritte, die Zurschaustellung von speziell für uns, insbesondere nach unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnisse, sowie Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag mit unserem Partner und seiner Abnahrung unterstehen deutschem Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.
- 13.2 Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.
- 13.3 Gerichtsstand ist Bad Berleburg. Wir sind jedoch berechtigt, unseren Vertragspartner auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- 13.4 Gerichtliche und außergerichtliche Kosten der Rechtsverfolgung im Ausland, insbesondere bei Lieferverzug, gehen zu Lasten unseres Vertragspartners.
- 13.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 13.6 Stand dieses Dokuments: 19.09.2013.

